

Zwei kaiserliche Privilegien des 14. Jahrhunderts vom Mittelrhein.

Von Gustav Sommerfeldt.

In einer Privilegienbestätigung des Kaisers Maximilian II., die er zu Augsburg am 16. Mai 1566 den gesamten Grafen von Sayn-Wittgenstein gewährte¹ über ihre älteren Lehen, die sie zu Homburg in der Mark, Irmgartenbrück und Valendar (bei Koblenz) und sonst besaßen, findet sich eine in lateinischer Sprache gegebene Verschreibung des dem Salentin von Sayn zustehenden Münzrechts in Valendar und der Herrschaft Homburg, wie es ihm der Kaiser Karl IV. d. d. Mainz, 7. April 1359 erneuert hatte, an dritter Stelle inseriert². — Während diese Urkunde, wie aus Böhmer-Huber, Regesten n. 2933, Seite 239 zu sehen ist, ihrem Wortlaut nach gedruckt vorliegt, ist solches mit den zwei ersten, bei jener Inserierung in der Privilegienbestätigung vom Jahre 1566 vorausgehenden Stücken, wie es scheint, nicht der Fall. Beide sind im deutschen Wortlaut gegeben.

Das erste, am 28. Januar 1332 ausgestellte Stück lautet³:

‘Wir Ludwig von Gottes gnaden Römischer kayser zu allen zeiten merer des reichs bezeugen öffentlich in

1) Vereinzeltes Stück (4 Blatt, geheftet, in Folio, Abschrift des 18. Jahrhunderts, am 16. August 1713 in der gräflich Wittgensteinschen Kanzlei zu Berleburg ausgestellt) unter anderen Akten des 18. und 19. Jahrhunderts, beim Königlichen Landratsamt zu Gummersbach (Regierungsbezirk Köln). 2) Andere, der Zeit nach nicht viel ältere Verleihungen Karls IV. zu gunsten der Herren von Sayn d. d. Andernach, 20. Februar 1357, Andernach 21. Februar 1357 u. s. w. finden sich genannt bei Böhmer-Huber, Regesten des Kaiserreichs unter Karl IV. (Innsbruck 1877) n. 2613. 2614 und öfter. 3) Bei beiden Urkunden ist die stark entstellte Orthographie nach Massgabe der Originalurkunden aus Ludwigs und Karls Kanzlei nach Möglichkeit berichtigt.